

Amtsblatt der Europäischen Union

C 347



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 14. Oktober 2019

62. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Rat

2019/C 347/01	Erklärung der Kommission in Bezug auf Artikel 14 Absatz 2 über die Zusammenarbeit mit den Agenturen der Union	1
---------------	---	---

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 347/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8858 — Boeing/Safran/JV (Auxiliary Power Units)) ⁽¹⁾	2
2019/C 347/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9019 — Mars/AniCura) ⁽¹⁾	3
2019/C 347/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9239 — Evonik/PeroxyChem) ⁽¹⁾	4
2019/C 347/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8915 — DS Smith/Europac) ⁽¹⁾ ...	5
2019/C 347/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9353 — Advent International Corporation/Evonik Methacrylates Business Division) ⁽¹⁾	6
2019/C 347/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9110 — Amerra/Mubadala/Nireus/Selonda) ⁽¹⁾	7
2019/C 347/08	Einleitung des Verfahrens (Fall M.9097 — Boeing/Embraer) ⁽¹⁾	8
2019/C 347/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9294 — BMS/Celgene) ⁽¹⁾	9

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 347/10	Euro-Wechselkurs — 11. Oktober 2019	10
2019/C 347/11	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. November 2019 (<i>Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)</i>) ...	11

II

(Mitteilungen)

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

RAT

Erklärung der Kommission in Bezug auf Artikel 14 Absatz 2 über die Zusammenarbeit mit den Agenturen der Union

(2019/C 347/01)

Zur Gewährleistung von Kohärenz und Vergleichbarkeit europäischer Sozialstatistiken wird die Kommission die Zusammenarbeit mit den Agenturen der Union im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 und der diesbezüglichen Erwägungsgründe (12 und 33) verstärken. Eine verstärkte Zusammenarbeit wird in den Bereichen statistische Techniken, Methodik, Qualität, neue Instrumente und Datenquellen erfolgen.

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8858 — Boeing/Safran/JV (Auxiliary Power Units))

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 347/02)

Am 27. September 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8858 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9019 — Mars/AniCura)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 347/03)

Am 29. Oktober 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9019 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9239 — Evonik/PeroxyChem)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 347/04)

Am 4. Juni 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9239 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8915 — DS Smith/Europac)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 347/05)

Am 14. November 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8915 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9353 — Advent International Corporation/Evonik Methacrylates Business Division)
(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 347/06)

Am 2. Juli 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9353 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9110 — Amerra/Mubadala/Nireus/Selonda)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 347/07)

Am 15. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9110 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Einleitung des Verfahrens
(Fall M.9097 — Boeing/Embraer)
(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 347/08)

Die Kommission hat am 4. Oktober 2019 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. ⁽¹⁾

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.9097 — Boeing/Embraer per Fax (+ 32 22964301), per E Mail (COMP MERGER REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9294 — BMS/Celgene)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 347/09)

Am 29. Juli 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9294 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. Oktober 2019

(2019/C 347/10)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1043	CAD	Kanadischer Dollar	1,4679
JPY	Japanischer Yen	119,75	HKD	Hongkong-Dollar	8,6614
DKK	Dänische Krone	7,4688	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7419
GBP	Pfund Sterling	0,87518	SGD	Singapur-Dollar	1,5177
SEK	Schwedische Krone	10,8448	KRW	Südkoreanischer Won	1 308,61
CHF	Schweizer Franken	1,1025	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,3978
ISK	Isländische Krone	137,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8417
NOK	Norwegische Krone	10,0375	HRK	Kroatische Kuna	7,4280
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 601,55
CZK	Tschechische Krone	25,807	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6220
HUF	Ungarischer Forint	331,71	PHP	Philippinischer Peso	56,927
PLN	Polnischer Zloty	4,3057	RUB	Russischer Rubel	70,8034
RON	Rumänischer Leu	4,7573	THB	Thailändischer Baht	33,642
TRY	Türkische Lira	6,4713	BRL	Brasilianischer Real	4,5291
AUD	Australischer Dollar	1,6246	MXN	Mexikanischer Peso	21,3965
			INR	Indische Rupie	78,4875

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. November 2019

(Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2019/C 347/11)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 307 vom 11.9.2019, S. 3, veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.11.2019	...	-0,33	-0,33	0,00	-0,33	2,27	-0,33	-0,16	-0,33	-0,33	-0,33	-0,33	-0,33	0,28	0,39	-0,33	-0,33	-0,33	-0,33	-0,33	-0,33	1,87	-0,33	-0,33	3,56	0,04	-0,33	-0,33	0,90
1.10.2019	31.10.2019	-0,28	-0,28	0,00	-0,28	2,27	-0,28	-0,12	-0,28	-0,28	-0,28	-0,28	-0,28	0,28	0,48	-0,28	-0,28	-0,28	-0,28	-0,28	-0,28	1,87	-0,28	-0,28	3,56	0,06	-0,28	-0,28	0,90
1.9.2019	30.9.2019	-0,20	-0,20	0,00	-0,20	2,27	-0,20	-0,07	-0,20	-0,20	-0,20	-0,20	-0,20	0,28	0,48	-0,20	-0,20	-0,20	-0,20	-0,20	-0,20	1,87	-0,20	-0,20	3,56	0,06	-0,20	-0,20	1,09
1.8.2019	31.8.2019	-0,15	-0,15	0,00	-0,15	2,27	-0,15	-0,03	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	0,28	0,48	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	1,87	-0,15	-0,15	3,56	0,07	-0,15	-0,15	1,09
1.7.2019	31.7.2019	-0,11	-0,11	0,00	-0,11	1,98	-0,11	0,00	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	0,28	0,48	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	1,87	-0,11	-0,11	3,56	0,07	-0,11	-0,11	1,09
1.6.2019	30.6.2019	-0,11	-0,11	0,00	-0,11	1,98	-0,11	0,02	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	0,28	0,56	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	1,87	-0,11	-0,11	3,56	0,05	-0,11	-0,11	1,09
1.5.2019	31.5.2019	-0,11	-0,11	0,00	-0,11	1,98	-0,11	0,03	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	0,28	0,56	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	1,87	-0,11	-0,11	3,56	0,02	-0,11	-0,11	1,09
1.4.2019	30.4.2019	-0,13	-0,13	0,00	-0,13	1,98	-0,13	0,04	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	0,28	0,56	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	1,87	-0,13	-0,13	3,56	-0,03	-0,13	-0,13	1,09
1.3.2019	31.3.2019	-0,13	-0,13	0,00	-0,13	1,98	-0,13	0,03	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	0,28	0,56	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	1,87	-0,13	-0,13	3,56	-0,13	-0,13	-0,13	1,09
1.2.2019	28.2.2019	-0,16	-0,16	0,00	-0,16	1,98	-0,16	0,03	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	0,28	0,56	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	1,87	-0,16	-0,16	3,56	-0,24	-0,16	-0,16	1,09
1.1.2019	31.1.2019	-0,16	-0,16	0,00	-0,16	1,98	-0,16	0,02	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	0,28	0,56	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	1,87	-0,16	-0,16	3,56	-0,31	-0,16	-0,16	1,09

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE